

Satzung

über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Friedrichroda

Auf Grund der §§ 18, 19 der Thüringer Kommunalordnung,(ThürKO) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes, in den jeweils gültigen Fassungen und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Friedrichroda, vom 10.12.2008, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 12.11.2008 nachfolgende Satzungen beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung. Die vereinnahmten Mittel sind zweckgebunden zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs der laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrerer Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den auf volle Meter abgerundeten Frontmetern des Grundstückes entlang der es erschließenden öffentlichen zu reinigenden Straßen (Vorderlieger), unabhängig davon zu welcher Straße der Zugang erfolgt bzw. die Hausnummer zugeordnet ist.
- (2) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich jährlich für die nach § 3 Abs. 1 ermittelten Straßenfrontlängen je Meter auf 2,25 € je Frontmeter.
- (2) In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichroda, in der jeweils gültigen Fassung, ist der Umfang der Straßenreinigung festgelegt.

§ 5

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.
Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen nicht witterungsbedingten Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht für die jeweilige Dauer ausgesetzt. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront entsprechend der in Satz 1 genannten Dauer nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensschuld für diese Front in adäquatem Umfang.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Hinterliegergrundstücke sind solche, bei denen das an der Straße angrenzende Grundstück (Vorderlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke eine Reinigungsgemeinschaft bilden.

(2) Im Falle von Hinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontmeter eine fiktive Frontlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der Grundstücksseite, an der sich der Hauptzugang zu der öffentlichen Straße befindet.

(3) Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Gebühreneinheit. Die auf eine Einheit entfallende Gebühr ist von den Verpflichteten in dem Verhältnis zu erbringen, in dem die Längen der auf die Einheit entfallenden, nach Absatz 2 Satz 2 der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen zueinander stehen.

§ 7 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird eine Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, sie sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Der Bürgermeister kann zur Vermeidung unbilliger Härten, oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, im Einzelfalle die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass der in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren anordnen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 30.10.1996 außer Kraft.

Friedrichroda, den 10.12.2008

Klöppel
Bürgermeister